

Beschlussvorlage Samtgemeinde		Vorlage Nr.: 2010/2020		
Teilung der nach dem späteren Ruhestandseintritt anfallenden Versorgungslasten				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Samtgemeindeausschuss	19.03.2020	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	19.03.2020	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Teilung der nach dem späteren Ruhestandseintritt von Herrn Dr. Horst Baier anfallenden Versorgungslasten gem. § 3 Abs. 1 und 2 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages i. V. m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages vom 09. September 2010 wird zugestimmt.

1. Finanzielle Auswirkungen

- ☐ Ja
☒ Nein

I. Gesamtkosten der Maßnahme: €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: €

Betroffener Haushaltsbereich

☐ **Ergebnishaushalt** ☐ **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer/Projektnummer

Bezeichnung:

- ☐ Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.
☐ Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €
☐ Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:

- ☐ Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.
☐ Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre
☐ Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €

☐ Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von €.

2. Beteiligte Stellen:

Fachdienst II: Service und Finanzen

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e

Sachverhalt:

Gem. § 3 Abs. 1 und 2 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags findet eine Versorgungslastenteilung bei einem Dienstherrnwechsel statt, wenn der abgebende Dienstherr dem Dienstherrnwechsel zugestimmt hat und zwischen dem Ausscheiden und dem Eintritt keine zeitliche Unterbrechung liegt.

Ein Dienstherrnwechsel liegt vor, wenn eine Person, die in einem Beamten-, Soldaten- oder Richterverhältnis zu einem in § 1 genannten Dienstherrn steht (Dienstherrn gem. § 1 sind Bund, Land sowie Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige unter Aufsicht des Bundes oder der Länder stehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts), bei diesem Dienstherrn ausscheidet und in ein Beamten-, Soldaten- oder Richterverhältnis zu einem anderen, in § 1 genannten Dienstherrn tritt. Ausgenommen sind Beamtinnen und Beamte auf Widerruf. Für landes- und bundesinterne Dienstherrnwechsel gilt der Staatsvertrag nur, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.

Die Zustimmung muss vor dem Wirksamwerden des Dienstherrnwechsels schriftlich gegenüber dem aufnehmenden Dienstherrn erklärt werden. Sie darf nur aus dienstlichen Gründen verweigert werden.

Eine Verweigerung der Zustimmung ist nur aus dienstlichen Gründen zulässig. Als dienstliche Gründe kommen beispielsweise in Betracht:

- Unabkömmlichkeit der Beamtin/des Beamten,
- Mangelsituation beim bisherigen Dienstherrn in dem Aufgabengebiet der Beamtin/des Beamten.

Fiskalische Erwägungen dürfen nicht herangezogen werden.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat in ihrem Schreiben vom 28. Februar 2020 darauf hingewiesen, dass die Zustimmung des Samtgemeinderates einzuholen ist.

Aus Sicht der Verwaltung liegen keine Gründe für eine Verweigerung vor. Auf die Samtgemeinde kommen keine Kosten zu. Die Abwicklung erfolgt über die Niedersächsische Versorgungskasse. Es sollte daher der vorstehende Beschluss gefasst werden.

gez. Güttler

gez. Droppelmann

3. Integrations- / Gleichstellungspolitische Auswirkungen

☐

Ja

☒

Nein